

Sängerkreis Ottobrunn e.V.



Beitrittserklärung

Vorname: Name:
Straße:
PLZ: Wohnort:
Geburtsdatum: Beruf:
Telefon: E-Mail:

Ich möchte dem Sängerkreis Ottobrunn e.V. beitreten:

als unterstützendes Mitglied mit einem Jahresbeitrag von 30 €.

als aktives Mitglied mit einem Jahresbeitrag von 30 €.

Ich erkenne die Bestimmungen der mir ausgehändigten Fassung der Satzung als bindend an.

Ich ermächtige widerruflich den Verein, die fälligen Beiträge bzw. Spenden zu Lasten meines Kontos

IBAN: BIC:

Name der Bank:

Kontoinhaber:

einzuziehen, sobald mir die Aufnahme als Vereinsmitglied mit einer vom Vorstand unterzeichneten Kopie dieses Antrages bestätigt wird.

Einwilligung gemäß Datenschutz

Die angegebenen personenbezogenen Daten, sowie Daten aus dem Schriftverkehr, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

Eine Zustimmung dieser Erklärung zu den nachstehend aufgeführten Punkten ist zu Verwaltungszwecken notwendig und somit Voraussetzung für die Mitgliedschaft beim Sängerkreis Ottobrunn e.V.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Ich willige ein, dass mir der Sängerkreis Ottobrunn e.V. per E-Mail oder Telefon vereinsbezogene Informationen und Anliegen zukommen lässt.

Ich willige ein, dass der Sängerkreis Ottobrunn e.V. Bilder von mir die in unmittelbarem Zusammenhang mit Auftritten des Sängerkreises entstehen auf der Web-Seite / Facebook-Seite des Vereins oder in sonstigen Vereinspublikationen veröffentlicht oder für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verwendet.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Du bist gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Sängerkreis Ottobrunn e.V. um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Deiner Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß § 17 DSGVO kannst Du jederzeit gegenüber den Sängerkreis Ottobrunn e.V. die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Du kannst darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Deinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Du kannst den Widerruf entweder postalisch oder per E-Mail übermitteln. Es entstehen Dir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Der Vorstand hat am _____
die Aufnahme als Vereinsmitglied beschlossen.

Unterschrift Vorstand

Satzung des »Sängerkreis Ottobrunn« e.V. - gegründet 1919

§1 Name und Zweck des Vereins Der eingetragene Verein nennt sich „Sängerkreis Ottobrunn“ e.V. und ist ein Männerchor. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereines ist, den chorischen Gesang, das bayerische Brauchtum, die bayerische Kultur und das deutsche Liedergut zu pflegen und zu heben. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung von Gesangsvorträgen, z.B. durch öffentliche Veranstaltungen, für soziale Zwecke sowie Auftritte für andere Vereine. Alle anderen Bestrebungen, insbesondere politische Tendenzen, sind dem Verein ausgeschlossen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Ottobrunn.

§2 Mitgliedschaft Mitglied des Vereins kann jeder, welcher das 18. Lebensjahr erreicht hat, und einen unbescholtenen Ruf besitzt, werden. Ausnahmen brauchen die ausdrückliche Zustimmung der Vorstandschaft. Die Mitglieder teilen sich in aktive Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§3 Pflichten und Rechte 1. Die **aktiven Mitglieder** sind verpflichtet, an den Chorproben und Auftritten teilzunehmen und leisten einen bestimmten Mitgliedsbeitrag. 2. **Unterstützende Mitglieder** fördern den Verein finanziell, indem sie einen bestimmten Mitgliedsbeitrag leisten. Sie können an Vereinsaktivitäten wie Ausflügen und Chorreisen teilnehmen. 3. Zum **Ehrenmitglied** werden diejenigen ernannt, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, sei es durch vieljährige oder sehr engagierte Tätigkeit im Verein, sei es durch Schenkungen oder Stiftungen an den Verein.

§4 Die unterstützenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht, sämtliche Proben und Versammlungen zu besuchen, den Beratungen beizuwohnen und sich an den Debatten zu beteiligen. Sie sind - mit Ausnahme aktiver Ehrenmitglieder, welche ihre Rechte und Pflichten als aktives Mitglied beibehalten – nicht stimmberechtigt.

§5 Die Pflichten der Mitglieder beginnen mit dem Tage der Aufnahme in den Verein und bestehen neben den Leistungen und den nachstehenden Pflichtbeiträgen darin, dass jedes Mitglied gehalten ist, die Satzungen gewissenhaft zu befolgen, nach Kräften für die weitere Ausdehnung des Vereins zu wirken und sich den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes zu fügen.

§6 Der von den aktiven und unterstützenden Mitgliedern jeweils, zu zahlenden **Jahresbeitrag** wird von der Generalversammlung festgesetzt. Unabhängig vom Aufnahmedatum ist der jeweilige Mitgliedsbeitrag immer für das ganze Kalenderjahr zu bezahlen.

§7 Jedes neubeitretende aktive Mitglied hat am Gesang teilzunehmen. Ihm wird die Stimme, welche es zu leisten im Stande ist, zugeteilt. Die **Aufnahme in den Chor** erfolgt, nachdem es mindestens drei Chorproben besucht hat und in einer der darauffolgenden drei Wochenversammlungen mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder angenommen wird, immer vorausgesetzt, dass der Chorleiter vorher die Gesangsfähigkeit bestätigt hat. Die Aufnahme eines unterstützenden Mitglieds erfolgt, nachdem es mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder angenommen wurde.

§8 Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die **Gesangsproben** regelmäßig zu besuchen und bei Aufführungen und Konzerten mitzuwirken. Bleibt ein aktives Mitglied fünf Gesangsproben ohne genügende Entschuldigung fern, so wird es zu den unterstützenden Mitgliedern überschrieben.

§9 Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche **Generalversammlung** statt. In dieser hat die Rechnungsablage, die Entlastung der bisherigen und die Wahl der neuen Vorstandschaft zu erfolgen. Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese erforderliche Anzahl nicht vorhanden, so wird eine zweite Generalversammlung einberufen, bei welcher alsdann die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sind. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Satzungsänderungen bedürfen einer Majorität von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen einer beschlussfähigen Generalversammlung. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich zu Protokoll zu nehmen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Der Vorstandschaft steht das Recht zu, nach Bedürfnis eine **außerordentliche Generalversammlung** einzuberufen, außerdem kann eine Minorität von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung verlangen. Die Ladung zur Generalversammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§11 Austritt Die freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft muss mit schriftlicher Austrittserklärung bei der Vorstandschaft erfolgen.

§12 Ausschluss Bleibt ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag drei Monate im Rückstand und erfolgt nach schriftlicher Mahnung die Zahlung der rückständigen Beiträge nicht, wird das betreffende Mitglied aus den Büchern und Listen gestrichen; somit gehen alle Rechte und Ansprüche an den Verein verloren. Ferner wird ein Mitglied ausgeschlossen, wenn es den Statuten, den Beschlüssen und Satzungen oder den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt. Ein Ausschluss erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss.

§13 Wiederaufnahme Die Wiederaufnahme eines freiwillig ausgetretenen oder wegen Zahlungsrückständen aus Büchern und Listen gestrichenen Mitgliedes kann erfolgen und gewährt werden, wenn die Nachzahlung der rückständigen und fällig gewesenen Beiträge erfolgt.

§14 Weder der freiwillige Austritt noch der erfolgte Ausschluss begründen irgendeinen Anspruch auf Rückvergütung der geleisteten Einzahlung noch auf irgendwelche anderen **Ansprüche an den Verein**.

§15 Die Vorstandschaft teilt sich in den 1. und 2. Vorstand, 1. und 2. Kassier, 1. und 2. Kassenprüfer, 1. und 2. Schriftführer, Notenwart, Liederwart und den Chorleiter. Die Vorstandschaft kann nur aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden; eine Ausnahme bildet das Amt des Chorleiters. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der 1. und 2. Vorstand; jeder von beiden ist einzeln vertretungsberechtigt.

§16 Der Vorstand besorgt die Leitung des Gesangsvereins, überwacht die Aufrechterhaltung, sowie den Vollzug der Satzungen. Er repräsentiert den Verein nach außen, stellt bei Versammlungen und Ausschusssitzungen die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz.

§17 Der Kassier hat alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen, die Beiträge regelmäßig einzukassieren, zur Zahlung angewiesene Rechnungen auszuzahlen, auf Verlangen des Vorstandes Kassenvorlage zu halten und bei der Generalversammlung Bericht über den Kassenstand abzugeben. Aufgabe des **Kassenprüfers** ist es, in regelmäßigen Abständen die Kassenführung zu überwachen und gegebenenfalls zu korrigieren, sowie dem Vorstand gegebenenfalls darüber Bericht zu erstatten.

§18 Der Schriftführer erledigt den schriftlichen Verkehr des Vereins, führt sämtliche Niederschriften und die Anwesenheitsliste.

§19 Der Notenwart sorgt für die Herbeischaffung und Instandhaltung der Noten bei Proben und Aufführungen.

§20 Der Liederwart sorgt für die Herbeischaffung und Instandhaltung der Requisiten bei Proben und Aufführungen.

§21 Der Chorleiter leitet und dirigiert die Proben und Aufführungen, prüft die neu aufzunehmenden aktiven Mitglieder und teilt diese der Stimme, welche sie zu leisten imstande sind, zu. Beim Chorleiter liegt die letztgültige Entscheidung über die Aufnahme eines aktiven Mitglieds (Prüfung der Gesangsfähigkeit), ebenso die letztgültige Auswahl des Liedgutes, zu dem von den Mitgliedern Vorschläge eingereicht werden können.

§22 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die einzelnen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§23 Auflösung Der »Sängerkreis Ottobrunn« e.V. besteht als solcher, solange ihm sieben aktive Mitglieder angehören. Sollte sich auch diese Zahl reduzieren, so ist er als aufgelöst zu betrachten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Ortsverband Ottobrunn-Riemerling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 26.1.2017 beschlossen und am 31.05.2017 eingetragen.